Anlage - Synopse -

Stand 17.08.2026

ALT

NEU

Auszug aus der Abfallgebührensatzung der Stadt Offenbach am Main

Auszug auf der Abfallgebührensatzung der Stadt Offenbach am Main

§ 4 Allgemeine Gebühren

(1) Die allgemeinen Gebühren werden als Jahresgebühr nach der Größe, Anzahl und der Serviceart der Abfallgefäße und der Häufigkeit ihrer Entleerung erhoben.

(2) Die Gebühr im Umleerverfahren/Absetzverfahren beträgt für Restabfallbehälter:

a) **Bei wöchentlicher Entleerung im Teil- und Vollservice**:

Behältergröße	Teilservice	Vollservice
60 l Restabfallbehälter	186,84 EUR	233,16 EUR
80 l Restabfallbehälter	240,24 EUR	292,20 EUR
120 l Restabfallbehälter	347,04 EUR	410,28 EUR
240 l Restabfallbehälter	662,16 EUR	753,24 EUR
770 l Restabfallbehälter	2.273,64 EUR	2.730,48 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	3.270,96 EUR	3.948,84 EUR
2.500 l Restabfallbehälter	-	8.974,80 EUR
4.000 l Restabfallbehälter	-	14.359,80 EUR
5.000 l Restabfallbehälter	-	17.949,72 EUR

§ 4 Allgemeine Gebühren

(1) Die allgemeinen Gebühren werden als Jahresgebühr nach der Größe, Anzahl und der Serviceart der Abfallgefäße und der Häufigkeit ihrer Entleerung erhoben.

(2) Die Gebühr im Umleerverfahren/Absetzverfahren beträgt für Restabfallbehälter:

a) **Bei wöchentlicher Entleerung im Teil- und Vollservice**:

Behältergröße	Teilservice	Vollservice
60 l Restabfallbehälter	~~186,84~~184,92 EUR	~~233,16~~230,76 EUR
80 l Restabfallbehälter	~~240,24~~237,72 EUR	~~292,20~~289,20 EUR
120 l Restabfallbehälter	~~347,04~~343,56 EUR	~~410,28~~406,08 EUR
240 l Restabfallbehälter	~~662,16~~655,44 EUR	~~753,24~~745,68 EUR
770 l Restabfallbehälter	~~2.273,64~~2.250,84 EUR	~~2.730,48~~2.703,12 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	~~3.270,96~~3.238,20 EUR	~~3.948,84~~3.909,24 EUR
2.500 l Restabfallbehälter	-	~~8.974,80~~8.885,04 EUR
4.000 l Restabfallbehälter	-	~~14.359,80~~14.216,16 EUR
5.000 l Restabfallbehälter	-	~~17.949,72~~17.770,20 EUR

b) **Bei 14-täglicher Entleerung im Teil- und Vollservice**:

Behältergröße	Teilservice	Vollservice
60 l Restabfallbehälter	93,36 EUR	116,52 EUR
80 l Restabfallbehälter	120,12 EUR	146,04 EUR
120 l Restabfallbehälter	173,52 EUR	205,08 EUR
240 l Restabfallbehälter	331,08 EUR	376,56 EUR
770 l Restabfallbehälter	1.136,76 EUR	1.365,24 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	1.635,48 EUR	1.974,36 EUR
2.500 l Restabfallbehälter	-	-
4.000 l Restabfallbehälter	-	-
5.000 l Restabfallbehälter	-	-

(3) Die Gebühr im Umleerverfahren beträgt für Bioabfallbehälter:

a) **Bei wöchentlicher Entleerung im Teil- und Vollservice**:

Behältergröße	Teilservice	Vollservice
60 l Bioabfallbehälter	87,96 EUR	145,92 EUR
80 l Bioabfallbehälter	96,48 EUR	163,68 EUR
120 l Bioabfallbehälter	118,20 EUR	195,60 EUR
240 l Bioabfallbehälter	182,16 EUR	280,80 EUR

b) **Bei 14-täglicher Entleerung im Teil- und Vollservice**:

Behältergröße	Teilservice	Vollservice
60 l Restabfallbehälter	~~93,36~~92,40 EUR	~~116,52~~115,32 EUR
80 l Restabfallbehälter	~~120,12~~118,80 EUR	~~146,04~~144,48 EUR
120 l Restabfallbehälter	~~173,52~~171,72 EUR	~~205,08~~202,92 EUR
240 l Restabfallbehälter	~~331,08~~327,72 EUR	~~376,56~~372,72 EUR
770 l Restabfallbehälter	~~1.136,76~~1.125,36 EUR	~~1.365,24~~1.351,56 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	~~1.635,48~~1.619,04 EUR	~~1.974,36~~1.954,56 EUR
2.500 l Restabfallbehälter	-	-
4.000 l Restabfallbehälter	-	-
5.000 l Restabfallbehälter	-	-

(3) Die Gebühr im Umleerverfahren beträgt für Bioabfallbehälter:

a) **Bei wöchentlicher Entleerung im Teil- und Vollservice**:

Behältergröße	Teilservice	Vollservice
60 l Bioabfallbehälter	~~87,96~~87,00 EUR	~~145,92~~144,36 EUR
80 l Bioabfallbehälter	~~96,48~~95,40 EUR	~~163,68~~162,00 EUR
120 l Bioabfallbehälter	~~118,20~~117,00 EUR	~~195,60~~193,56 EUR
240 l Bioabfallbehälter	~~182,16~~180,24 EUR	~~280,80~~277,92 EUR

b) **Bei 14-täglicher Entleerung im Teil- und Vollservice**:

Behältergröße	Teilservice	Vollservice
60 l Bioabfallbehälter	46,92 EUR	75,96 EUR
80 l Bioabfallbehälter	51,60 EUR	85,20 EUR
120 l Bioabfallbehälter	61,56 EUR	100,20 EUR
240 l Bioabfallbehälter	94,32 EUR	143,64 EUR

Die Mindestgebühr nach § 16 Abs. 1 Satz 4 AbfS beträgt pro Entleerung mindestens 1/52 der Jahresgebühr eines wöchentlich geleerten Rest- und Bioabfallbehälters gleichen Volumens.

Jedes anschlusspflichtige Grundstück muss mindestens einen Rest- und einen Bioabfallbehälter mit einem Volumen von 60 l sowie einen Papierabfallbehälter mit 14-täglicher Leerung im Teilservice vorhalten. Die Regelungen der §§ 14 Abs. 7 und 18 Abs. 7 b) und d) AbfS bleiben hiervon unberührt.

(4) Wird die Einrichtung der Abfallentsorgung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme 1/12 der Jahresgebühr.

(5) Wird eine Verpressung gem. § 14 Abs. 19 ff. der AbfS vorgenommen, wird die jährliche Gebühr je Restabfallbehälter mit einem Faktor von 2,8 multipliziert.

(6) Bei Selbstpresscontainern mit einem Volumen von bis zu 10 cbm wird die jährliche Gebühr mit einem Faktor von 3 multipliziert. Bezugsgröße für das Volumen ist die Gebühr je Liter bei wöchentlicher Entleerung.

b) **Bei 14-täglicher Entleerung im Teil- und Vollservice**:

Behältergröße	Teilservice	Vollservice
60 l Bioabfallbehälter	~~46,92~~46,44 EUR	~~75,96~~75,12 EUR
80 l Bioabfallbehälter	~~51,60~~51,00 EUR	~~85,20~~84,24 EUR
120 l Bioabfallbehälter	~~61,56~~60,84 EUR	~~100,20~~99,12 EUR
240 l Bioabfallbehälter	~~94,32~~93,36 EUR	~~143,64~~142,20 EUR

Die Mindestgebühr nach § 16 Abs. 1 Satz 4 AbfS beträgt pro Entleerung mindestens 1/52 der Jahresgebühr eines wöchentlich geleerten Rest- und Bioabfallbehälters gleichen Volumens.

Jedes anschlusspflichtige Grundstück muss mindestens einen Rest- und einen Bioabfallbehälter mit einem Volumen von 60 l sowie einen Papierabfallbehälter mit 14-täglicher Leerung im Teilservice vorhalten. Die Regelungen der §§ 14 Abs. 7 und 18 Abs. 7 b) und d) AbfS bleiben hiervon unberührt.

(4) Wird die Einrichtung der Abfallentsorgung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme 1/12 der Jahresgebühr.

(5) Wird eine Verpressung gem. § 14 Abs. 19 ff. der AbfS vorgenommen, wird die jährliche Gebühr je Restabfallbehälter mit einem Faktor von 2,8 multipliziert.

(6) Bei Selbstpresscontainern mit einem Volumen von bis zu 10 cbm wird die jährliche Gebühr mit einem Faktor von 3 multipliziert. Bezugsgröße für das Volumen ist die Gebühr je Liter bei wöchentlicher Entleerung.

(7) Für Rest- und Bioabfallbehälter gilt, dass die erste Änderung des Behälterbestandes (Anzahl der Behälter, Behältervolumen, Entleerungshäufigkeit, Servicegrad) eines/einer Gebührenpflichtigen im Sinne des § 3 dieser Satzung je angeschlossenem Grundstück auf Antrag oder von Amts wegen in einem Kalenderjahr gebührenfrei ist. Wird mehr als diese eine Behälterbestandsänderung von einem/einer Gebührenpflichtigen in einem Kalenderjahr beantragt oder für den/die Gebührenpflichtigen/Gebührenpflichtige von Amts wegen vorgenommen, so wird jeweils eine Gebühr erhoben. Ein Vorgang liegt auch dann vor, wenn sich der Änderungsantrag auf mehrere Änderungen bezieht, die aber innerhalb einer Anfahrt des Grundstücks erledigt werden können. Die Gebühr richtet sich nach der Ausführung des größten vor Ort getauschten Behälters:

Ausführung	Gebühr je Vorgang
2-Rad	19,30 EUR
4-Rad	23,16 EUR
Container	97,27 EUR

(8) Änderungen des Volumens für die Fraktion Papier, Pappe und Kartonagen sind immer gebührenfrei.

(9) Die Gebühr für eine Änderung des Behälterbestandes nach § 14 Abs. 18 Satz 7 AbfS, beträgt je Vorgang 55,00 €.

(7) Für Rest- und Bioabfallbehälter gilt, dass die erste Änderung des Behälterbestandes (Anzahl der Behälter, Behältervolumen, Entleerungshäufigkeit, Servicegrad) eines/einer Gebührenpflichtigen im Sinne des § 3 dieser Satzung je angeschlossenem Grundstück auf Antrag oder von Amts wegen in einem Kalenderjahr gebührenfrei ist. Wird mehr als diese eine Behälterbestandsänderung von einem/einer Gebührenpflichtigen in einem Kalenderjahr beantragt oder für den/die Gebührenpflichtigen/Gebührenpflichtige von Amts wegen vorgenommen, so wird jeweils eine Gebühr erhoben. Ein Vorgang liegt auch dann vor, wenn sich der Änderungsantrag auf mehrere Änderungen bezieht, die aber innerhalb einer Anfahrt des Grundstücks erledigt werden können. Die Gebühr richtet sich nach der Ausführung des größten vor Ort getauschten Behälters:

Ausführung	Gebühr je Vorgang
2-Rad	19,30 EUR
4-Rad	23,16 EUR
Container	97,27 EUR

(8) Änderungen des Volumens für die Fraktion Papier, Pappe und Kartonagen sind immer gebührenfrei.

(9) Die Gebühr für eine Änderung des Behälterbestandes nach § 14 Abs. 18 Satz 7 AbfS, beträgt je Vorgang 55,00 €.

§ 5 Sonder- und Zusatzgebühren, sonstige Gebühren

(1) Die Sondergebühr (Leerung eines Abfallgefäßes außerhalb seiner regulär geplanten Sammeltour) im Umleer- oder ggf. Absetzverfahren für Rest- bzw. Bioabfall setzt sich zusammen aus a) den Entsorgungskosten, abhängig vom Behältervolumen und b) der Anfahrtsgebühr für die Abfuhr und die Entleerung. Für die Sonderleerung von Papier als Altpapier wird nur die

§ 5 Sonder- und Zusatzgebühren, sonstige Gebühren

(1) Die Sondergebühr (Leerung eines Abfallgefäßes außerhalb seiner regulär geplanten Sammeltour) im Umleer- oder ggf. Absetzverfahren für Rest- bzw. Bioabfall setzt sich zusammen aus a) den Entsorgungskosten, abhängig vom Behältervolumen und b) der Anfahrtsgebühr für die Abfuhr und die Entleerung. Für die Sonderleerung von Papier als Altpapier wird nur die

Anfahrtsgebühr berechnet. Die Anfahrtsgebühr für die Abfuhr und die Entleerung richtet sich nach der Zuordenbarkeit zu den täglichen Entleerungsgebieten. Der ESO entscheidet über die Durchführung der Sonderleerung.

a) Die Entsorgungskosten betragen je Entleerung als Restabfallbehälter:

Behältergröße	Gebühr
60 l Restabfallbehälter	2,05 EUR
80 l Restabfallbehälter	2,63 EUR
120 l Restabfallbehälter	3,79 EUR
240 l Restabfallbehälter	6,06 EUR
770 l Restabfallbehälter	18,48 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	25,01 EUR
2.500 l Restabfallbehälter	88,95 EUR
4.000 l Restabfallbehälter	142,32 EUR
5.000 l Restabfallbehälter	177,90 EUR

b) Die Entsorgungskosten betragen je Entleerung als Bioabfallbehälter:

Behältergröße	Gebühr
60 l Bioabfallbehälter	1,87 EUR
80 l Bioabfallbehälter	2,49 EUR
120 l Bioabfallbehälter	3,73 EUR
240 l Bioabfallbehälter	7,46 EUR

c) Erfolgt die Abfuhr der Abfallbehälter an dem Tag der regulären Rest-, Bioabfall- bzw. Papierentleerung, handelt es sich um eine Zusatzleerung. Erfolgt die Abfuhr an einem anderen Tag, wird dies als Sonderleerung behandelt. Die Gebühr richtet sich nach der Ausführung des größten vor Ort geleerten Behälters:

Ausführung	Zusatzleerung	Sonderleerung
2-Rad	18,23 EUR	75,24 EUR

Anfahrtsgebühr berechnet. Die Anfahrtsgebühr für die Abfuhr und die Entleerung richtet sich nach der Zuordenbarkeit zu den täglichen Entleerungsgebieten. Der ESO entscheidet über die Durchführung der Sonderleerung.

a) Die Entsorgungskosten betragen je Entleerung als Restabfallbehälter:

Behältergröße	Gebühr
60 l Restabfallbehälter	2,05 EUR
80 l Restabfallbehälter	2,63 EUR
120 l Restabfallbehälter	3,79 EUR
240 l Restabfallbehälter	6,06 EUR
770 l Restabfallbehälter	18,48 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	25,01 EUR
2.500 l Restabfallbehälter	88,95 EUR
4.000 l Restabfallbehälter	142,32 EUR
5.000 l Restabfallbehälter	177,90 EUR

b) Die Entsorgungskosten betragen je Entleerung als Bioabfallbehälter:

Behältergröße	Gebühr
60 l Bioabfallbehälter	1,87 EUR
80 l Bioabfallbehälter	2,49 EUR
120 l Bioabfallbehälter	3,73 EUR
240 l Bioabfallbehälter	7,46 EUR

c) Erfolgt die Abfuhr der Abfallbehälter an dem Tag der regulären Rest-, Bioabfall- bzw. Papierentleerung, handelt es sich um eine Zusatzleerung. Erfolgt die Abfuhr an einem anderen Tag, wird dies als Sonderleerung behandelt. Die Gebühr richtet sich nach der Ausführung des größten vor Ort geleerten Behälters:

Ausführung	Zusatzleerung	Sonderleerung
2-Rad	18,23 EUR	75,24 EUR

4-Rad	21,88 EUR	86,83 EUR
Container	76,58 EUR	285,29 EUR

d) Die Gebühren für eine Sonderleerung nach c) gelten auch dann, wenn ein Termin zum Behälteraustausch/-einzug ausgemacht war, aber der/die Behälter nicht bereitstanden.

e) Sonder- und Zusatzleerungen für die Behälter bis einschließlich 1.100 Liter erfolgen ausschließlich im Teilservice.

(2) Die Entsorgungsgebühren betragen für die Entsorgung von:

Bezeichnung		
Hausmüll	196,45 €/t	
Gewerbeabfälle hausmüllähnlich	196,45 €/t	
Sperrmüll	196,45 €/t	
Bauschutt zur Beseitigung, der den Zuordnungskriterien und -werten der Deponieklasse II entspricht	122,00 €/t	
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	214,80 €/t	
Boden, Steine und Baggergut zur Beseitigung, die den Zuordnungs-kriterien und -werten der Deponieklasse II entsprechen	137,00 €/t	
Straßenkehricht	214,80 €/t	
Kanalreinigung, Sieb- und Rechenrückstände	196,45 €/t	
Mindestgebühren je Anlieferung von Hausmüll/Sperrmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen kleiner als 200 kg (gilt nicht für	47,00 €/ Anlieferung	

4-Rad	21,88 EUR	86,83 EUR
Container	76,58 EUR	285,29 EUR

d) Die Gebühren für eine Sonderleerung nach c) gelten auch dann, wenn ein Termin zum Behälteraustausch/-einzug ausgemacht war, aber der/die Behälter nicht bereitstanden.

e) Sonder- und Zusatzleerungen für die Behälter bis einschließlich 1.100 Liter erfolgen ausschließlich im Teilservice.

(2) Die Entsorgungsgebühren betragen für die Entsorgung von:

Bezeichnung		
Hausmüll	196,45 €/t	
~~Gewerbeabfälle hausmüllähnlich~~Sperrmüll	196,45 €/t	
~~Sperrmüll~~hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	196,45 €/t	
~~Bauschutt zur Beseitigung, der den Zuordnungskriterien und -werten der Deponieklasse II entspricht~~Kanal-/ Sinkkastenreingung, Rechengut	~~122,00~~196,45 €/t	
~~Gemischte Bau- und Abbruchabfälle~~Baustellenabfälle (brennbar)	214,80 €/t	
~~Boden, Steine und Baggergut zur Beseitigung, die den Zuordnungs-kriterien und -werten der Deponieklasse II entsprechen~~	~~137,00 €/t~~	
Straßenkehricht	214,80 €/t	
~~Kanalreinigung, Sieb- und~~	~~196,45 €/t~~	

Kleinanlieferer/Kleinanlieferinnen von Hausmüll/Sperrmüll) Mindestgebühr je Anlieferung von Asbest kleiner als 200 kg	110,00 € /Anlieferung	
Kleinanlieferer/Kleinanlieferinnen von Hausmüll/Sperrmüll je Anlieferung (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz)	PKW (höchstens 240 l)	10,00 €/ Anlieferung
	Kombi/Anhänger (höchstens 480 l)	20,00 €/ Anlieferung
Kleinanlieferer/Kleinanlieferinnen von Künstlichen Mineralfasern (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz)	Sack, reißfest bis 120 l pro Sack, max. 8 Säcke	je Sack 7,00 €*
	Sack, reißfest, bis 1.000 l, pro Sack, max. 1.000 l	je Sack 59,00 €* *Die Gebühr umfasst nicht die Bereitstellung der Säcke

~~Rechenrückstände~~		
~~Mindestgebühren je Anlieferung von Hausmüll/Sperrmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen kleiner als 200 kg (gilt nicht für Kleinanlieferer/Kleinanlieferinnen von Hausmüll/Sperrmüll)~~ ~~Mindestgebühr je Anlieferung von Asbest kleiner als 200 kg~~	~~47,00 €/ Anlieferung~~ ~~110,00 € /Anlieferung~~	
Kleinanlieferer/Kleinanlieferinnen ~~von~~ Hausmüll~~/Sperrmüll je Anlieferung (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz)~~ (240 l, PKW) pro Anlieferung	10,00 € ~~PKW (höchstens 240 l)~~	~~10,00 €/ Anlieferung~~
	~~Kombi/Anhänger (höchstens 480 l)~~	~~20,00 €/ Anlieferung~~
Kleinanlieferer/ Kleinanlieferinnen Hausmüll (480 l, Kombi/ Anhänger), pro Anlieferung	20,00 €	
Kleinanlieferer/ Kleinanlieferinnen Sperrmüll (240 l, PKW), pro Anlieferung	10,00 €	
Kleinanlieferer/ Kleinanlieferinnen Sperrmüll (480 l, Kombi/ Anhänger), pro Anlieferung	20,00 €	
Kleinanlieferer/ Kleinanlieferinnen gemischte Baustellenabfälle (240 l, PKW), pro Anlieferung	10,00 €	

Kleinanlieferer/Kleinanlieferinnen von Asbestabfällen, nur Kleinanlieferungen bis 1 t werden verwogen (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz)	553,00 €/t	

(3) Abfallsäcke werden gegen eine Gebühr von 4,00 EUR abgefahren. Die Gebühr ist sofort fällig und bei dem Erwerb des Abfallsacks gemäß § 14 Abs. 17 AbfS zu entrichten.

(4) Bei Anlieferung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen oder Fraktionen, die von der Annahme gem. Satzung ausgenommen sind, sind Entgelte auf privatrechtlicher Basis für nicht überlassungspflichtige Abfälle zu entrichten.

(5) Die Benutzung des Wertstoffhofs ist für Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen der Stadt Offenbach, für sperrige Abfälle sowie Abfälle gem. § 6 Abs. 1 a) bis d) AbfS bis zu einem Volumen von einem Kubikmeter je Kalenderwoche, je Haushalt gebührenfre i. Übersteigt die Anliefermenge pro Woche diese Freimenge, ist eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR je zusätzlichem angefangenen Kubikmeter zu entrichten. Sofern Abfälle von Grundstücken stammen, die nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, ist eine gebührenfreie Anlieferung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Anlieferung von Grünabfällen, wenn diese Grundstücke nicht an die Bioabfalleinsammlung nach § 7a AbfS angeschlossen sind. Das maßgebliche Volumen wird vom Betriebspersonal der Entsorgungsanlage bestimmt. Darüber hinaus sind alle Anlieferungen von haushaltsüblichen Mengen PPK, Elektroschrott und Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie alle weiteren in der Benutzungsordnung für den Wertstoffhof aufgeführten Abfälle i.S.d. § 6 f) AbfS gebührenfrei.

Kleinanlieferer/ Kleinanlieferinnen gemischte Baustellenabfälle (480 l, Kombi/ Anhänger), pro Anlieferung	20,00 €	
Boden, Steine und Baggergut AzB DK II	137,00 €/t	
Bauschutt, AzB DK II	122,00 €/t	
Künstliche Mineralfasern (KMF) Sack (bis 120 l) pro Sack	7,00 €	
Künstliche Mineralfasern (KMF) Sack (bis 1.000 l) pro Sack	59,00 €	
Asbest (max. 1 t)	553,00 €/t	
Sonderabfallkleinmengen (SAK) pro Einwohner/ Einwohnerin und Quartal	0,60 €	
Mindestgebühr für die Anlieferung von bis zu 200 kg Hausmüll, Sperrmüll, Gewerbeabfälle hausmüllähnlich	47,00 €	
Mindestgebühr für die Anlieferung von bis zu 200 kg Asbest	110,00 €	
~~Kleinanlieferer/Kleinanlieferinnen von Künstlichen Mineralfasern (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz)~~	~~Sack, reißfest bis 120 l pro Sack, max.~~	~~je Sack 7,00 €*~~

Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, die Herkunft der Abfälle durch Kontrollen sicherzustellen, z.B. durch Einsichtnahme in Urkunden wie z.B. Ausweispapiere der anliefernden Personen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Annahme von Abfällen abzuweisen, wenn die Herkunft aus der Stadt Offenbach nicht sichergestellt ist.

(6) Im Falle von Falschlieferungen werden dem ESO oder dem von diesem beauftragten Dritten entstandene Fremdkosten (z. B. Containergestellung, Wiederaufladen, Abfallanalysen, Gutachten) dem Verursacher/der Verursacherin mit einem Gemeinkostenzuschlag von 15 % auf die Bruttosumme in Rechnung gestellt. Die entstandenen Kosten sind dem Anlieferer in geeigneter Form nachzuweisen.

	~~8 Säcke~~ ~~Sack, reißfest, bis 1.000 l, pro Sack, max. 1.000 l~~	~~je Sack 59,00 €*~~ ~~*Die Gebühr umfasst nicht die Bereitstellung der Säcke~~
~~Kleinanlieferer/Kleinanlieferinnen von Asbestabfällen, nur Kleinanlieferungen bis 1 t werden verwogen (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz)~~	~~553,00 €/t~~	

(3) Abfallsäcke werden gegen eine Gebühr von 4,00 EUR abgefahren. Die Gebühr ist sofort fällig und bei dem Erwerb des Abfallsacks gemäß § 14 Abs. 17 AbfS zu entrichten.

(4) Bei Anlieferung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen oder Fraktionen, die von der Annahme gem. Satzung ausgenommen sind, sind Entgelte auf privatrechtlicher Basis für nicht überlassungspflichtige Abfälle zu entrichten.

(5) Die Benutzung des Wertstoffhofs ist für Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen der Stadt Offenbach, für sperrige Abfälle sowie Abfälle gem. § 6 Abs. 1 a) bis d) AbfS bis zu einem Volumen von einem Kubikmeter je Kalenderwoche, je Haushalt gebührenfre i. Übersteigt die Anliefermenge pro Woche diese Freimenge, ist eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR je zusätzlichem angefangenen Kubikmeter zu entrichten. Sofern Abfälle von Grundstücken stammen, die nicht an die öffentliche

	Abfallentsorgung angeschlossen sind, ist eine gebührenfreie Anlieferung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Anlieferung von Grünabfällen, wenn diese Grundstücke nicht an die Bioabfalleinsammlung nach § 7a AbfS angeschlossen sind. Das maßgebliche Volumen wird vom Betriebspersonal der Entsorgungsanlage bestimmt. Darüber hinaus sind alle Anlieferungen von haushaltsüblichen Mengen PPK, Elektroschrott und Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie alle weiteren in der Benutzungsordnung für den Wertstoffhof aufgeführten Abfälle i.S.d. § 6 f) AbfS gebührenfrei. Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, die Herkunft der Abfälle durch Kontrollen sicherzustellen, z.B. durch Einsichtnahme in Urkunden wie z.B. Ausweispapiere der anliefernden Personen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Annahme von Abfällen abzuweisen, wenn die Herkunft aus der Stadt Offenbach nicht sichergestellt ist. (6) Im Falle von Falschlieferungen werden dem ESO oder dem von diesem beauftragten Dritten entstandene Fremdkosten (z. B. Containergestellung, Wiederaufladen, Abfallanalysen, Gutachten) dem Verursacher/der Verursacherin mit einem Gemeinkostenzuschlag von 15 % auf die Bruttosumme in Rechnung gestellt. Die entstandenen Kosten sind dem Anlieferer in geeigneter Form nachzuweisen.
§ 11 Inkrafttreten* Diese Neufassung der Abfallgebührensatzung der Stadt Offenbach a. M. tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.2004 außer Kraft.	**§ 11 Inkrafttreten*** Diese Neufassung der Abfallgebührensatzung der Stadt Offenbach a. M. tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.2004 außer Kraft.

Offenbach a.M., den 06.11.2013
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Dr. Felix Schwenke
Oberbürgermeister

(Bekanntgemacht in der „Offenbach-Post“ vom 09.11.2013)

Geändert durch:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
1. Änderungssatzung vom 08.02.2018	21.03.2018	01.04.2018
2. Änderungssatzung vom 14.11.2019	16.12.2019	01.10.2020
3. Änderungssatzung vom 05.12.2024	19.12.2024	01.01.2025

Offenbach a.M., den 06.11.2013
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Dr. Felix Schwenke
Oberbürgermeister

(Bekanntgemacht in der „Offenbach-Post“ vom 09.11.2013)

Geändert durch:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
1. Änderungssatzung vom 08.02.2018	21.03.2018	01.04.2018
2. Änderungssatzung vom 14.11.2019	16.12.2019	01.10.2021
3. Änderungssatzung vom 05.12.2024	19.12.2024	01.01.2025
4. Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx	xx.xx.xxxx	01.01.2027